



# WEGLEITUNG

betreffend die **Pflichten des Vertreters**

Ausgabe vom 13. Juni 2007

---

## Zweck

Diese Wegleitung bezweckt, dem Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz einen Überblick betreffend die ihm obliegenden Pflichten im Allgemeinen sowie hinsichtlich der Publikations- und Meldevorschriften im Speziellen zu verschaffen. Sie dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt insofern keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Eidg. Bankenkommission (EBK) kann im Einzelfall weitere Angaben und Unterlagen verlangen. Der Vertreter hat sämtliche für ihn massgeblichen Vorschriften - unabhängig davon, ob selbige nachstehend ausdrücklich erwähnt werden oder nicht - jederzeit vollumfänglich einzuhalten.

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG; SR 951.31), die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV; SR 951.311) sowie die Verordnung der EBK über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-EBK; SR 951.312) können beim Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, 3003 Bern, bezogen werden (Telefon 031 / 325 50 50, Telefax 031 / 325 50 58, Internet [www.bbl.admin.ch](http://www.bbl.admin.ch)) oder von der Internetseite der Bundesbehörden ([www.admin.ch](http://www.admin.ch)) heruntergeladen werden. Die Selbstregulierungsvorschriften der Swiss Funds Association SFA sind direkt beim Verband sowohl in physischer als auch elektronischer Form erhältlich (Tel. 061 / 278 98 00, Telefax 061 / 278 98 08, Internet [www.sfa.ch](http://www.sfa.ch)).

## Geltungsbereich

Die nachstehend erwähnten Pflichten sind für **sämtliche Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz** massgebend.

### Wer als Vertreter

- a) die massgeblichen Dokumente nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen veröffentlicht bzw. der Aufsichtsbehörde einreicht;



- b) die vorgeschriebenen Meldungen an die Aufsichtsbehörde bzw. an die Anlegerinnen und Anleger unterlässt oder darin falsche Angaben anführt,

macht sich strafbar (Art. 148 Abs. 1 lit. g Ziff. 2 und 3 sowie Art. 149 Abs. 1 lit. d KAG).

## Pflichten

### 1. Aufgrund der Kollektivanlagengesetzgebung und deren ausführenden Erlasse sowie der Praxis der EBK

#### 1.1. Grundsätzliches (Art. 124 KAG)

- a) Der Vertreter vertritt die ausländische kollektive Kapitalanlage gegenüber Anlegerinnen und Anlegern und der Aufsichtsbehörde. Seine Vertretungsbefugnis darf nicht beschränkt werden.
- b) Er hält die gesetzlichen Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie die Verhaltensregeln von Branchenorganisationen ein, die von der Aufsichtsbehörde zum Mindeststandard erklärt worden sind. Seine Identität ist in jeder Publikation zu nennen.

#### 1.2. Publikations- und Meldevorschriften

- a) Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht die massgeblichen Dokumente wie Prospekt und vereinfachter Prospekt, Statuten oder Fondsvertrag sowie den Jahres- und Halbjahresbericht in einer Amtssprache (Art. 133 Abs. 1 KKV).

In den Publikationen (inkl. solchen betreffend Änderungen in den massgeblichen Dokumenten gemäss Art. 133 Abs. 3 KKV) und in der Werbung sind anzugeben (Art. 133 Abs. 2 KKV):

- a. das Herkunftsland der kollektiven Kapitalanlage;
- b. der Vertreter;
- c. die Zahlstelle;
- d. der Ort, wo die massgeblichen Dokumente wie Prospekt und vereinfachter Prospekt, Statuten oder Fondsvertrag sowie der Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos bezogen werden können.



Der Vertreter reicht die Jahres- und Halbjahresberichte der Aufsichtsbehörde unverzüglich<sup>1</sup> ein, meldet ihr Änderungen der massgeblichen Dokumente unverzüglich und veröffentlicht diese anschliessend in den Publikationsorganen<sup>2</sup>. Die Artikel 39 Abs. 1 und 41 Abs. 1 2. Satz KKV gelten sinngemäss (Art. 133 Abs. 3 KKV). Um die Jahres- und Halbjahresberichte auf die Vollständigkeit bezüglich der vorgeschriebenen Angaben hin zu prüfen, füllt er die **Checklisten** ([www.ebk.ch/d/wegleit/index.html](http://www.ebk.ch/d/wegleit/index.html)) aus und stellt diese zusammen mit den entsprechenden Berichten der Aufsichtsbehörde zu. Bei Änderungen der vorgenannten Dokumente sind der Aufsichtsbehörde einzureichen:

- a. eine aktuelle Zulassungs- bzw. Unterstellungsbescheinigung der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde (Original);
- b. aktualisierte Dokumente in zweifacher Ausfertigung (Prospekt und vereinfachter Prospekt unterzeichnet von der Fondsleitung bzw. Gesellschaft, der Depotbank und dem Vertreter in der Schweiz);
- c. änderungsmarkierte Dokumente, welche sämtliche vorgenommenen Anpassungen im Vergleich zur letzten, von der EBK genehmigten bzw. zustimmend zur Kenntnis genommenen Version wiedergeben;
- d. die Kopien der entsprechenden Veröffentlichungen in den massgeblichen Publikationsorganen.

Der Vertreter veröffentlicht den Ausgabe- und Rücknahmepreis gemeinsam beziehungsweise den Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, mindestens aber zweimal im Monat, in den im Prospekt genannten Printmedien<sup>3</sup> oder elektronischen Plattformen. Für kollektive Kapitalanlagen (inklusive Immobilienfonds), bei denen das Recht auf jederzeitige Rückgabe im Sinne von Art. 109 Abs. 3 KKV eingeschränkt worden ist, müssen die vorgenannten Publikationen mindestens einmal pro Monat vorgenommen werden (Art. 2 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 133 Abs. 4 KKV sowie Art. 79 KKV-EBK).

- b) Der Vertreter meldet der Aufsichtsbehörde unverzüglich die folgenden Tatbestände (Art. 15 Abs. 1 und 4 KKV) :

---

<sup>1</sup> Innert max. zwei Wochen nach Publikation des Berichtes, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte bzw. innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (Art. 89 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 KAG).

<sup>2</sup> Spätestens innert eines Monates nach Inkrafttreten der Änderungen sind der Aufsichtsbehörde die angepassten, in einer schweizerischen Amtssprache abgefassten Dokumente (inkl. der änderungsmarkierten Versionen) einzureichen und die Änderungen in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Publikationen haben, unabhängig von der Genehmigung der Änderungen durch die EBK, innert dieser Frist zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Wahl eines im Wochenrhythmus erscheinenden Printmediums ist nur für kollektive Kapitalanlagen zulässig, bei welchen die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen maximal einmal pro Woche erfolgt.



- a. die Änderung der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen;
- b. Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen in Frage zu stellen, namentlich die Einleitung von Strafverfahren gegen sie;
- c. die Änderung der qualifiziert Beteiligten;
- d. Tatsachen die geeignet sind, den guten Ruf der qualifiziert Beteiligten in Frage zu stellen, namentlich die Einleitung von Strafverfahren gegen sie;
- e. Tatsachen, die eine umsichtige und seriöse Geschäftstätigkeit der Bewilligungsträger aufgrund des Einflusses der qualifiziert Beteiligten in Frage stellen;
- f. Änderungen hinsichtlich der finanziellen Garantien i.S.v. Art. 13 KKV, insbesondere das Unterschreiten der Mindestanforderungen;
- g. Massnahmen einer ausländischen Aufsichtsbehörde gegen die kollektive Kapitalanlage, namentlich den Entzug der Genehmigung\*;
- h. die Auflösung von Vertretungsverträgen\*.

c) Der Vertreter hat die EBK sodann u.a. in folgenden Fällen zu informieren:

- a. bei der Zusammenlegung oder Liquidation einer kollektiven Kapitalanlage bzw. eines Teilvermögens sowie der Änderung der Rechtsform (unverzüglich)\*<sup>4</sup>;
- b. bei der Nichtlancierung einer kollektiven Kapitalanlage bzw. eines Teilvermögens oder der Nichtaufnahme des diesbezüglichen Vertriebes in der Schweiz (unverzüglich);
- c. wenn bei einer von ihm vertretenen ausländischen kollektiven Kapitalanlage mit besonderen Risiken Mutationen betreffend die besonders qualifizierten geschäftsführenden Personen (Art. 14 Abs. 1 lit. a KAG i.V.m. Art. 10 und 15 Abs. 1 lit. a KKV, Art. 2 Abs. 4 KAG) bei der Fondsleitung bzw. Gesellschaft und/oder bei allfällig Beauftragten erfolgen (unverzüglich);
- d. wenn bei einer von ihm vertretenen ausländischen kollektiven Kapitalanlage die Rückzahlung der Anteile aufgeschoben wird (Art. 81 Abs. 1 KAG i.V.m. Art. 110 KKV, Art. 2 Abs. 4 KAG)<sup>5</sup>;

---

\* Dieser Tatbestand ist gleichzeitig zusätzlich auch in den schweizerischen Publikationsorganen der betroffenen kollektiven Kapitalanlage(n) zu veröffentlichen (vgl. dazu auch nachstehende Ziff. 1.3).

<sup>4</sup> Nach durchgeführter Zusammenlegung sind zudem deren Vollzug sowie das Umtauschverhältnis, nach abgeschlossener Liquidation die Schlusszahlungen ohne Verzug in den schweizerischen Publikationsorganen zu veröffentlichen. Wird eine in der Schweiz zum Vertrieb zugelassene kollektive Kapitalanlage mit einer nicht zum Vertrieb zugelassenen zusammengelegt, darf letztere in der entsprechenden Publikation einzig mit dem Namen erwähnt werden; darüber hinausgehende Angaben sind nicht zulässig.



- e. bei einer den Vertreter selbst betreffenden Fusion, Spaltung, Vermögensübertragung oder Änderung der Rechtsform bzw. einem daraus resultierenden Vertreterwechsel (unverzüglich)\*<sup>6</sup>;
- f. bei einem Zahlstellenwechsel (vorgängig)\*;
- g. bei einem den Vertreter betreffenden Revisionsstellenwechsel (vorgängig);
- h. der Änderung bzw. Kündigung des Versicherungsvertrages oder Auflösung desselben aus anderen Gründen (sofern möglich vorgängig, ansonsten unverzüglich);
- i. wenn Schadenersatzansprüche gegen den Vertreter geltend gemacht werden (unverzüglich);
- j. bei den Vertreter selbst betreffenden Firma- oder Adressänderungen\*.

### 1.3. Publikationsvorschriften im Speziellen

#### a) Grundsatz

Der Vertreter veröffentlicht eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können [mindestens beim ihm selbst] (Art. 133 Abs. 3 KKV i.V.m. Art. 2 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 2 KAG).

#### b) Ausnahme

Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anlegerinnen und Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, müssen der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Sie kann selbige für nicht publikationspflichtig erklären (Art. 133 Abs. 3 i.V.m. Art. 41 Abs. 1 2. Satz KKV).

#### c) Hinweis

Die EBK erklärt sich bereit, beabsichtigte Änderungen der massgeblichen Dokumente zu prüfen, **bevor** die Aufsichtsbehörde des Sitzstaates der betroffenen kollektiven Kapitalanlage(n) selbige genehmigt, damit allfällige Unvereinbarkeiten mit dem schweizerischen Recht bzw. der Praxis der EBK, namentlich hinsichtlich der Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage(n) bzw. des/der Teilver-

---

<sup>5</sup> Sofern der Aufschub länger als einen Tag dauert, hat der Vertreter die Aufsichtsbehörde unter Darlegung der massgeblichen Gründe sofort zu informieren. Darüber hinaus muss er die betroffenen Anleger umgehend über den Aufschub der Rückzahlung in Kenntnis setzen.

\* Dieser Tatbestand ist gleichzeitig zusätzlich auch in den schweizerischen Publikationsorganen der betroffenen kollektiven Kapitalanlage(n) zu veröffentlichen (vgl. dazu auch nachstehende Ziff. 1.3).

<sup>6</sup> Dies kann die Durchführung eines neuen Bewilligungsverfahrens (Vertreter) notwendig machen.



mögen(s) in Verbindung mit deren/dessen Anlagepolitik (Art. 12 Abs. 1 KAG), bereits in diesem Stadium des Verfahrens eruiert und eliminiert werden können.

2. Aufgrund von Selbstregulierungsvorschriften der „Swiss Funds Association SFA“, welche von der EBK als Mindeststandard im Sinne des EBK-RS 04/2 vom 21. April 2004 anerkannt worden sind

Diesbezüglich wird integral auf die massgebenden Richtlinien der SFA verwiesen. Zu erwähnen sind u.a. die nachstehenden Pflichten des Vertreters:

- a) Er überwacht den Eingang der Revisionsberichte der Vertriebsträger und wertet diese in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen für die Vertriebsträger systematisch aus. Bei festgestellten Verstössen hält er den Vertriebsträger an, unmittelbar angemessene Korrekturmassnahmen zu treffen (mit Vollzugsmeldung). Bei wiederholten oder groben Verstössen ist der Vertriebsvertrag aufzulösen und die EBK darüber zu informieren (vgl. III lit. A Ziff. 6 der SFA-Richtlinie für den Fondsvertrieb vom 22. Oktober 2001).
- b) Er stellt der EBK jeweils per Jahresende eine Liste der bestehenden Vertriebsverträge zu (vgl. III lit. A Ziff. 8 der SFA-Richtlinie für den Fondsvertrieb vom 22. Oktober 2001).
- c) Er sorgt dafür, dass die jeweils anhand eines Jahres- oder Halbjahresabschlusses berechnete TER (sowie, sofern anwendbar, synthetische TER), PTR und allfällige zusätzliche Vermerke gemäss Ziff. 5, 6 und 7 der nachstehend erwähnten Richtlinie zusammen mit der Erfolgsrechnung in den entsprechenden Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen und erläutert werden. Veröffentlicht ein Fondsanbieter die genannten Kennzahlen in anderen Publikationen, so ist jeweils zusätzlich das Datum deren Berechnung anzugeben (vgl. II Ziff. 15 der SFA-Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der TER und PTR vom 25. Januar 2006; die synthetische TER und PTR sind erstmals für Jahres- und Halbjahresabschlüsse ab dem 31. Dezember 2006 zu berechnen).
- d) Er ist dafür verantwortlich, dass im Jahresbericht die Fondspersormance publiziert wird (vgl. III der SFA-Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Fondspersormance vom 27. Juli 2004).
- e) Sofern aus dem Bestandteil Vertrieb Rückvergütungen an institutionelle Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten, und/oder Bestandespflegekommissionen an Vertriebsträger und Vertriebspartner bezahlt werden, legt er dies im Verkaufsprospekt unter den besonderen Informationen für die Anleger in der Schweiz nach Rücksprache mit der ausländischen Fondsleitung oder Fondsgesellschaft analog zu den schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen offen. Zudem lässt er sich die Einhaltung der im Prospekt des Fonds gemachten Angaben schriftlich durch die ausländische Fonds-



Eidgenössische Bankenkommission  
Commission fédérale des banques  
Commissione federale delle banche  
Swiss Federal Banking Commission

leitung bzw. Fondsgesellschaft bestätigen (vgl. II lit. B Ziff. 5 und III lit. B der SFA-Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen vom 7. Juni 2005).